

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2024/007
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	15.01.2024
Kreisausschuss	nicht öffentlich	25.01.2024

Tagesordnungspunkt

Änderung der Richtlinie der Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Aurich

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die Änderungen der Förderrichtlinien Jugendarbeit gemäß § 74 SGB VIII zum 01.01.2024 umzusetzen.

Sach- und Rechtslage:

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach § 4 Abs. 3 SGB VIII gehalten, die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches zu fördern und dabei die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern zu stärken. Im Sinne des § 74 SGB VIII ist dem Förderauftrag durch Bereitstellung von finanziellen Zuwendungen Rechnung zu tragen.

Neben den gesetzlich normierten Voraussetzungen (§ 74 Abs. 1 SGB VIII) steht die Entscheidung über Art und Höhe der Förderung im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Ermessensentscheidung hat sich an sachgerechten Kriterien zu orientieren, die auf Grundlage des Bedarfes der Einrichtung sowie deren Bedeutung einen sinnvollen Einsatz der verfügbaren Mittel erkennen lassen.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Maßgaben wurden vom Jugendhilfeausschuss zum 01.01.2019 Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit verabschiedet. In den Beratungen wurde festgehalten, dass alle drei Jahre eine Anpassung der Förderrichtlinien zu erfolgen hat.

Diese Anpassung ist zum 01.01.2022 turnusgemäß und zum 01.01.2023 wegen gestiegener Energiepreise und der Inflation außerordentlich erfolgt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage und einer qualitativen Weiterentwicklung der Jugendarbeit der Vereine und Verbände sowie der offenen Jugendarbeit ist eine weitere außerordentliche Anpassung zum 01.01.2024 vorzunehmen.

Folgende wesentliche Änderungen in der Richtlinie sind vorzunehmen:

- **3.1 Zuschuss für die Tätigkeit des Kreisjugendrings**
Wie wird gefördert? Die Höhe beträgt pauschal pro Haushaltsjahr 500,00 €



Begründung:

Die Tätigkeit des nicht eingetragenen Vereins ist nahezu eingestellt worden, seit Anfang 2021. Des Weiteren wurde der Zuschuss für das Jahr 2022 und 2023 nicht mehr abgerufen.

- **3.2 Zuschuss für die Tätigkeit von Jugendgruppenleiter*innen**

Wer wird gefördert? Besitzer*innen einer amtlichen Jugendleitercard, die ganzjährig bei einem Träger tätig waren mit einem Mindestalter von 16 und einem Höchstalter von 27 Jahren.

Begründung:

Im Sinne des SGB VIII liegt der Focus der zu Fördernden nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 SGB VIII bis zu einem Höchstalter von 27 Jahren.

- **3.4 Auslobung eines Förderpreises**

Wie wird gefördert? Nach einer Bewerbung beim Landkreis Aurich wird der Förderpreis von einer Jury, bestehend aus der Abteilungsleitung Jugendhilfe, dem Sachgebietsleiter (Vormundschaften, frühkindliche Bildung, Jugendförderung, Kinderschutz und Prävention), dem Kreisjugendpfleger und dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Aurich bewertet und ausgewählt.

Begründung:

Die Tätigkeit des nicht eingetragenen Vereins ist nahezu eingestellt worden, seit Anfang 2021.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 26.000,00 €	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Investitionsnr.: Kostenstelle: 516000 Kostenträger: 362-3000, 362-5000, 362-5200 Sachkonto: 4318000	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Betrag: 26.000,00 €	

Erstellungsdatum: 11.01.2024	Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert
---	--

Anlagenverzeichnis:

- Förderrichtlinie Kinder- und Jugendarbeit